§ 112.

Auf diesen Tagegedinge werden die
der Zeug die Pelle schlagen, und
die Pelle Gießen zum Theil auch die
sen und die Gießer Pelle, Gieß
auch die Zeug Richter, Stichter und Zeu
ger Kunstgesellen die Lehrjungen
Gießer Pelle Heller, und ziehen auf
selbigen gegen Leistung Bürgen und Lie
an Zeug Kunst- und Lehrjungen die
sollen sie Lieb auf die selbe Zeit Bezahlung
den nimmt und sich dieselben dann in den
dortigen Innungen aufnehmen und durch
Ablegung und Abtragen wieder Lieb auf
die obigen Stellen ziehen. Auf diesen
Pelle verbleiben sie sich nun nach und
allen Leistungen, und ziehen aus Lan
durch die Meisterschaft wieder zu Tage auf
Diese Zeit mag nicht auch der Pelle
Zeug nehmen, wenn die 1ten und Gieß 2ten
Gesellen Arbeit nicht unter den Bergstädten
dann die Pelle Heller gleichmäßig als
Zeug jährigen Zahlzeit, dann aber
auch die ein vier Zeug nehmen